

Anlage 1 – Bisherige Unterbringungsformen Careleaver

Volljährige (18-23 Jahre), die gem. §§ 41 i.V.m. § 34 SGB VIII untergebracht waren Zahlen: Zum 01.10.2025 befanden sich 402 junge Volljährige in Hilfen gemäß § 41 SGB VIII i. V. m § 34, davon 192 ehem. UMF.	Das Ziel des § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII ist die Unterstützung junger Volljähriger bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung und der Verselbstständigung, damit sie ein eigenverantwortliches Leben führen können. Es geht darum, ihnen zu helfen, sich zu stabilisieren, Selbstwertgefühl aufzubauen, Krisen zu bewältigen und die Anforderungen des Alltags zu meistern, oft bis zum 21. Lebensjahr, aber auch darüber hinaus in begründeten Fällen. Die Hilfe wird beendet, wenn die vereinbarten Ziele erreicht wurden. Die Neuregelung durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) führte zu einem Paradigmenwechsel bei der Beendigung der Hilfe: Nicht mehr die positive Entwicklung ist entscheidend, sondern ob die Entziehung der Hilfe negative Folgen hätte (Negativ- statt Positivprognose). Dies soll eine bessere Absicherung für Careleaver gewährleisten. Die Vermittlung in die stationäre Einrichtung erfolgte über die zuständige Fachkraft im Sozialbürgerhaus (SBH), die individuellen Ziele wurden gemeinsam im Hilfeplan festgelegt. (z.B.: berufliche und soziale Integration). Nach der stationären Hilfe werden gemäß § 41a SGB VIII die jungen Menschen noch im Rahmen einer ambulanten Nachbetreuung unterstützt.
Volljährige (18-23 Jahre), die gem. §§ 41 i. V. m § 35a SGB VIII untergebracht waren Zahlen: Zum 01.10.2025 befanden sich 117 junge Volljährige in Hilfen gemäß § 41 SGB VIII i.V. m § 35a SGB VIII.	Das Ziel des § 41 SGB VIII in Verbindung mit § 35a SGB VIII ist es, junge Volljährige (bis zum 21. Geburtstag, in Ausnahmefällen länger) mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung bei der Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und selbstständigen Lebensführung zu unterstützen, indem die Jugendhilfe Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglicht, Benachteiligungen abbaut und die gesellschaftliche Teilhabe fördert. Die Vermittlung der Hilfen erfolgt ebenfalls über die zuständige Fachkraft im SBH. Falls für diese Zielgruppe ab dem 21. Geburtstag noch Eingliederungshilfebedarf vorliegt, geht die Zuständigkeit laut Kooperationsvereinbarung auf den Bezirk über.

Volljährige (18-27 Jahre), die gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII untergebracht waren Zahlen: Zum 01.10.2025 befanden sich 211 junge Volljährige in Hilfen gemäß § 13 Abs 3 SGB VIII, davon 129 ehemalige UMF und 40 vom Team JE.	Der Gesetzgeber hat im § 13 Abs. 3 SGB VIII vorgesehen, dass jungen Menschen, die sich in Schule, Berufsausbildung oder beruflicher Integration befinden, sozialpädagogisch begleitete Wohnformen angeboten werden. Dieses Angebot dient dem Ziel, junge Menschen in der Phase der Ausbildung und beruflichen Eingliederung einen unterstützenden Raum bzw. Wohnraum zu geben, um deren Selbstständigkeit weiter zu festigen und die weitere notwendige Entwicklung hin zur Eigenständigkeit zu fördern. Diese Hilfeform kann individuelle Bedarfe aufgreifen und den Übergang von der Lebensphase Jugend in die Phase der Integration in das Berufsleben unterstützen. Die Vermittlung der Hilfen erfolgt durch die zuständige Fachkraft im Sozialbürgerhaus. Laut SGB VIII ist kein Hilfeplanverfahren notwendig. Die Vermittlung erfolgt i. d. R. mittels eines erweiterten Ziel- und Maßnahmeplans. Für Hilfen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII ist keine Nachbetreuung vorgesehen.
Volljährige (junge) Mütter/Väter, die mit ihren Kindern gem. § 19 SGB VIII in gemeinsamen Wohnformen untergebracht waren Zahlen: Zum 01.10.2025 befanden sich 140 Mütter/Väter in Hilfen gemäß § 19 SGB VIII, davon 22 ehemalige UMF	Mütter/Väter mit einem Kind unter sechs Jahren sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden. Ziel ist es, eine positive Entwicklung und eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen. Es geht darum, Mütter/Väter zu befähigen, ihr Kind altersgemäß zu pflegen, zu erziehen und zu fördern, oft durch individuelle Anleitung, lebenspraktisches Training und Unterstützung bei der Tagesstrukturierung und beruflichen Integration. Die Vermittlung dieser Hilfen erfolgt durch die zuständige Fachkraft im Stadtjugendamt bzw. Sozialbürgerhaus. Die Hilfe wird beendet, wenn die vereinbarten Ziele erreicht wurden. Inhalt der Betreuung ist es, die Mutter/den Vater auf das Leben nach der Jugendhilfe bestmöglich vorzubereiten. Laut SGB VIII ist hier keine Nachbetreuung vorgeschrieben. Diese Zielgruppe bedarf, je nach Anzahl der Kinder einer 2- bis 3-Zimmer-Wohnung.